Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2430**
16. Wahlperiode 22. 08. 2006

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kornelia Möller, Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2348 –**

Rechtmäßigkeit von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf der Internet-Seite der Bundesagentur für Arbeit befanden sich im Juni zwei Angebote für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung. Das erste Angebot umfasst unter der Referenznummer 10000-1002327407-S eine Arbeitsgelegenheit für eine/n Diplom-Mathematikerin/Diplom-Mathematiker, der/die im Bereich Mathematik ein E-Learning-Projekt in Fragen der Methodik und Didaktik unterstützen soll. Die Arbeitsgelegenheit ist auf 6 Monate befristet und basiert auf 30 Wochenstunden. Die Vergütung beläuft sich auf 1 bis 2 Euro pro Stunde Mehraufwandsentschädigung und eine Monatsfahrkarte.

Das zweite Angebot beinhaltet eine Arbeitsgelegenheit für eine/n Diplom-Informatikerin/Diplom-Informatiker unter der Referenznummer 10000-1002325476-S. Hierbei sollen in JavaScript E-Learning-Module erstellt werden. Auch diese Arbeitsgelegenheit ist auf 6 Monate befristet und die anschließende Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist nicht möglich. Auch hier beträgt die Arbeitszeit 30 Wochenstunden und die Mehraufwandsentschädigung soll bei 1 bis 2 Euro zuzüglich einer Monatsfahrkarte liegen.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Berichts des Bundesrechnungshofes an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung „Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Wesentliche Ergebnisse der Prüfungen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ stellt sich die Frage nach der ausreichenden Prüfung der Rechtmäßigkeit von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (im Folgenden Ein-Euro-Jobs). In diesem Bericht wird konstatiert, dass fast 25 Prozent der geprüften Ein-Euro-Jobs nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprachen. Auch bei den beiden oben beschriebenen auf der Internet-Seite der Bundesagentur für Arbeit angebotenen Ein-Euro-Jobs stellt sich diese Frage.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18. August 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sind ein arbeitsmarktpolitisches Instrument der Eingliederung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Die Bundesregierung bezeichnet diese Arbeitsgelegenheiten als Zusatzjobs; hiervon abweichend, aber inhaltlich irreführend, findet in der Öffentlichkeit häufig auch der Begriff „Ein-Euro-Jobs“ Anwendung. In § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II ist u. a. geregelt, dass die Förderung von Zusatzjobs nur für im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten zulässig ist und dass diese Arbeiten kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründen.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit handelte es sich bei den „Stellenangeboten“ um Zusatzjobs, die vom Maßnahmeträger unzulässigerweise in der Stellenbörse der Bundesagentur für Abeit im Internet veröffentlicht wurden. Zwischenzeitlich wurden die „Stellenangebote“ gelöscht. Beide Zusatzjobs wurden von der Arbeitsgemeinschaft Karlsruhe vom 1. Februar bis 31. Juli 2006 bewilligt. Eine Besetzung konnte nicht erfolgen. Eine Verlängerung wurde abgelehnt.

1. Inwiefern erfüllen die beiden beschriebenen Angebote das Kriterium der Zusätzlichkeit?

   Anhand welcher Indikatoren bewertet die Bundesregierung die Erfüllung dieses Kriteriums?

Die Fördervoraussetzung der Zusätzlichkeit ist im SGB II nicht näher beschrieben, insbesondere fehlt es an einer Legaldefinition. Für eine Auslegung kann nach dem Verständnis der Bundesregierung die für die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geltende Legaldefinition des § 261 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) herangezogen werden. Danach sind solche Arbeiten zusätzlich, die ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Diese Kriterien dienen dazu, unverzüglich durchzuführende Pflichtaufgaben insbesondere des Staates von einer Förderung auszuschließen. Im Übrigen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit einem Beurteilungsspielraum des Entscheiders.

Bei den Zusatzjobs handelte es sich nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit im Wesentlichen um eine Mitarbeit bei der Erstellung von Lernmodulen, die Schulen und Lernenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Mit den Zusatzjobs sollten einem Informatiker und einem Mathematiker zusätzliche Arbeits- und Qualifizierungsmöglichkeiten eröffnet werden, um eine Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu erleichtern. Im Rahmen der im SGB II angelegten dezentralen Handlungs- und Entscheidungskompetenz der Träger der Grundsicherung hat die Arbeitsgemeinschaft Karlsruhe das Vorliegen der Zusätzlichkeit bejaht. Die Bundesregierung kann keine Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung erkennen.

2. Inwiefern erfüllen die beiden beschriebenen Angebote das Kriterium des öffentlichen Interesses?

   Anhand welcher Indikatoren bewertet die Bundesregierung die Erfüllung dieses Kriteriums?

Die Fördervoraussetzung des öffentlichen Interesses ist im SGB II nicht näher beschrieben, insbesondere fehlt es an einer Legaldefinition. Für eine Auslegung

kann nach dem Verständnis der Bundesregierung die für die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geltende Legaldefinition des § 261 Abs. 3 SGB III herangezogen werden. Danach liegen Arbeiten im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Im Übrigen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit einem Beurteilungsspielraum des Entscheiders.

Im Rahmen der im SGB II angelegten dezentralen Handlungs- und Entscheidungskompetenz hat die Arbeitsgemeinschaft Karlsruhe das Vorliegen des öffentlichen Interesses auf Grund der kostenlosen Zurverfügungstellung der erstellten Lernmodule an Schulen und Lernende bejaht. Diese Entscheidung ist aus der Bundesregierung nicht zu beanstanden.

3. Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, wenn die beiden oben beschriebenen Angebote nicht den erforderlichen Kriterien der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses entsprechen?

Entfällt.

4. Wer hat in diesen beiden konkreten Fällen anhand welcher Indikatoren die Ein-Euro-Jobs für zulässig erklärt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Einrichtung von Ein-Euro-Jobs im wissenschaftlichen Bereich hinsichtlich der Gefahr, reguläre Arbeitsplätze dadurch zu verdrängen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei einem verantwortungsbewussten Einsatz von Zusatzjobs – unabhängig vom Einsatzbereich – die Verdrängung regulärer Arbeitsplätze vermieden und die Schaffung neuer Arbeitsplätze nicht verhindert wird. Diesem Ziel dient es auch, dass Zusatzjobs nur für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten geschaffen werden dürfen.

Da im Bereich der vom Bund mitfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen auf die Förderung von Zusatzjobs verzichtet wird, liegen keine Erfahrungswerte vor. Ob und inwieweit Zusatzjobs im Bereich der Hochschulen (und damit in der Zuständigkeit der Länder) über die in der Antwort der Bundesregierung vom 30. Mai 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1636) auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/1485) genannten Fälle hinaus oder im Bereich privater Industrieforschung bestehen, entzieht sich der Kenntnis und damit der Bewertung der Bundesregierung.

6. Welchen Einfluss haben nach Ansicht der Bundesregierung mit solchen Ein-Euro-Jobs einhergehende Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen im Wissenschaftsbereich auf die angestrebte Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Deutschland?

Der Bundesregierung liegen keine Erfahrungswerte vor, die eine Bewertung der in der Frage angesprochenen Aspekte ermöglichen würde.

7. Inwiefern verbessern die beiden oben beschriebenen Angebote nach Meinung der Bundesregierung die Chancen der anschließenden Eingliederung der dort Beschäftigten in den ersten Arbeitsmarkt?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit konnten die Zusatzjobs nicht besetzt werden. Eine Bewertung im Sinne der Fragestellung ist damit nicht möglich.

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung generell über den Erfolg von Ein-Euro-Jobs hinsichtlich der anschließenden Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt?

Zusatzjobs sowie alle weiteren arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach dem SGB II sollen gemäß § 1 Abs. 1 SGB II u. a. dazu beitragen, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Nach Auffassung der Bundesregierung ist jede öffentlich geförderte Beschäftigung und sind auch die Zusatzjobs nur Ultima Ratio zur Überwindung von Arbeitslosigkeit und insbesondere nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Instrumenten zur Eingliederung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Zusatzjobs in erster Linie nicht der direkten Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, sondern der (Wieder-)Herstellung, dem Erhalt und der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dienen. Zusatzjobs bilden die erste Stufe einer Eingliederungsleiter, der weitere Schritte wie z. B. eine Berufsausbildung, eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme oder ein Eingliederungszuschuss, soweit notwendig, folgen sollen. Die Bundesregierung sieht daher den Erfolg eines Zusatzjobs nicht nur in einer sich an den Zusatzjob anschließenden Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt, sondern auch bereits in der Erzielung von Integrationsfortschritten, z. B. in der (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit.

Im Rahmen der Wirkungsforschung zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden Zusatzjobs vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in Nürnberg evaluiert. Dabei werden u. a. mikroökonometrische Analysen zur Wirkung der Zusatzjobs auf die Eingliederungschancen bzw. die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden vorgenommen. Bisher hat das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erste deskriptive Analysen zur Teilnehmerstruktur veröffentlicht. Ergebnisse zu den Wirkungen von Arbeitsgelegenheiten wurden vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung noch nicht veröffentlicht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

9. Wie hoch ist die Eingliederungsquote bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung?

   Wie viel Prozent der Betroffenen kommen danach innerhalb welches Zeitraumes in ein reguläres, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis?

   Wenn der Bundesregierung keine Zahlen vorliegen, plant sie diesbezügliche Erhebungen?

   Wenn sie keine Erhebungen plant, warum nicht?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wird die Ausweisung der Eingliederungsquote für Arbeitsgelegenheiten ab Herbst 2006 erstmals in die Berichterstattung aufgenommen. Die Eingliederungsquote setzt die Zahl der

Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, ins Verhältnis zu der Zahl aller geförderten Arbeitnehmer.

10. Welche Schritte plant die Bundesregierung im Anschluss an die Ergebnisse der Prüfung durch den Bundesrechnungshof, um die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien für Ein-Euro-Jobs zu verbessern?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass es in der ersten Phase nach der Einführung des SGB II bei der Förderung von Zusatzjobs zu einer Reihe von Fehlern gekommen ist. Zu Recht weist der Bundesrechnungshof daher auf eine Arbeitshilfe zur Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten hin, die von der Bundesagentur für Arbeit in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und unter Beteiligung einer im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten „Begleitarbeitsgruppe Zusatzjobs“ auf Bundesebene mit Empfehlungscharakter erarbeitet wurde und bei deren konsequenter Beachtung eine Vielzahl der begangenen Fehler hätte vermieden werden können.

Anders als der Bundesrechnungshof hält die Bundesregierung jedoch den Erlass einer verbindlichen Arbeitshilfe derzeit aus verschiedenen Gründen nicht für opportun; gegen diese Empfehlung spricht die grundsätzliche Ausrichtung des SGB II, weil auf diese Weise die Gestaltungsfreiheit der Träger der Grundsicherung im Rahmen ihrer dezentralen Handlungs- und Entscheidungskompetenz bei der regionalen und lokalen Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik erheblich beschränkt würde. Daher hält die Bundesregierung grundsätzlich am Empfehlungscharakter der Arbeitshilfe fest, wird aber gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der „Begleitarbeitsgruppe Zusatzjobs“ stärker als bislang auf eine Beachtung der Empfehlungen hinwirken. Alle Träger der Grundsicherung werden aufgefordert, die Arbeitshilfe und die Empfehlungen bei der künftigen Umsetzung zu berücksichtigen.

11. Plant die Bundesregierung, die Anregung des Ombudsrates in seinem Abschlussbericht aufzugreifen, dass sich eine frühe Einbindung von Vertreterinnen und -vertretern des Handwerks, der Industrie, der Arbeitnehmerinnenvertretung und der sozial-karitativen Einrichtungen bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten als vorteilhaft erwiesen habe, um einen gesellschaftlichen Konsens zu erzielen und dass dieser Ansatz daher fortgeführt bzw. initialisiert werden solle?

    Wenn ja, welche Schritte plant sie?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung begrüßt die Empfehlung des Ombudsrates in seinem Abschlussbericht vom 23. Juni 2006, insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen einen gesellschaftlichen Konsens über die Einrichtung und Förderung von Zusatzjobs zu erzielen.

Die Beteiligung der regionalen Arbeitsmarktpartner entspricht der Auffassung der Bundesregierung, die bereits in den Monaten vor dem Inkraftreten des SGB II zum 1. Januar 2005 und damit bereits in der Phase der Vorbereitungen für die Förderung Zusatzjobs nach dem neuen SGB II empfohlen hat, dass sich die Träger der Grundsicherung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, z. B. durch die Einrichtung lokaler Beiräte, des entsprechenden Sachverstandes aller für den örtlichen Arbeitsmarkt relvanten Einrichtungen versichern. Die Beteiligung der regionalen Arbeitsmarktpartner ist insbesondere auch in der „Gemeinsamen Erklärung“ der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Städte-

tages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie der in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeitende Spitzenverbände zu öffentlich geförderter Beschäftigung vom 13. Oktober 2004 und der „Gemeinsamen Erklärung zur Integration von Langzeitarbeitslosen“ der Bundesagentur für Arbeit, der kommunalen Spitzenverbände und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks vom Dezember 2004 sowie in der Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten vom Januar 2005 ausdrücklich enthalten.

Nach einer Auswertung der Bundesagentur für Arbeit von Ende 2005 hatten bereits rd. 60 Prozent der Arbeitsgemeinschaften einen Beirat eingerichtet. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass sich die Entwicklung, auf lokaler Ebene breiten Sachverstand und Einvernehmen bei der Planung und Bewilligung von Zusatzjobs einzuholen, weiter fortsetzen wird.

12. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Branchen und Tätigkeitsfelder, in denen Ein-Euro-Jobs eingerichtet werden (bitte prozentual aufschlüsseln)?

    Wenn der Bundesregierung keine Zahlen vorliegen, plant sie diesbezügliche Erhebungen?

    Wenn sie keine Erhebungen plant, warum nicht?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit sind Informationen zu den Einsatzfeldern von Arbeitsgelegenheiten aus den Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit aufgrund von Defiziten in der Datenerfassung für die Förderstatistik derzeit noch nicht brauchbar. Nach einer Neustrukturierung der Einsatzfeldsystematik und Behebung der Erfassungsdefizte werden statistische Daten voraussichtlich im Jahr 2007 zur Verfügung stehen.

Ersatzweise hat die Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2005 hinsichtlich der Einsatzfelder eine Auswertung von Stellenangeboten von Arbeitsgelegenheiten herangezogen. Nach einem Bericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Einsatz von Arbeitsgelegenheiten vom April 2006 lag der Schwerpunkt des Zugangs gemeldeter Stellen für Arbeitsgelegenheiten im Jahr 2005 (insgesamt ca. 515 000) im Gesundheits- und Sozialwesen (24,5 Prozent), gefolgt von der Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen (21,4 Prozent), im Bereich Erziehung und Unterricht (20,4 Prozent) sowie der öffentlichen Verwaltung (18,9 Prozent). Weitere Wirtschaftszweige waren Grundstücks- und Wohnungswesen (5,4 Prozent), Land- und Forstwirtschaft (4,1 Prozent), Verarbeitendes Gewerbe (1,9 Prozent), Baugewerbe (1,3 Prozent) und Sonstige (2,3 Prozent).



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333